Benützungsreglement der Gemeindebibliothek Neuhausen am Rheinfall

vom 17. Mai 2016[1]

1. Die Gemeindebibliothek Neuhausen am Rheinfall wird dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Wissen und Unterhaltung gerecht und unterstützt deren Bildung, insbesondere in der Sprach- und Leseförderung.

2. Die Bibliothek ist öffentlich und steht allen Interessierten zur Benutzung offen.

3. [1]Öffnungszeiten der Bibliothek:

Dienstag	15.30 –19.00 Uhr
Mittwoch	11.00 –19.00 Uhr
Donnerstag	15.30 –19.00 Uhr
Freitag	15.30 –19.00 Uhr
Samstag	10.00 –13.00 Uhr

   [2]An Ruhetagen bleibt die Gemeindebibliothek geschlossen. Zusätzliche Schliesstage werden durch Aushang in der Gemeindebibliothek oder über die Homepage rechtzeitig bekanntgegeben.

4. [1]Die Benutzung der Gemeindebibliothek ist unentgeltlich[2].

   [2]Bei Personen ohne dauerhaften Wohnsitz in der Region kann die Ausleihe eingeschränkt oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Benutzung der Medien in den Räumlichkeiten der Gemeindebibliothek steht während den Öffnungszeiten jeder Person offen.

5. [1]Personen, die Medien nach Hause ausleihen wollen, müssen sich als Benutzerin bzw. Benutzer einschreiben, oder bereits im Verbund Bibliotheken Schaffhausen eingeschrieben sein. Benutzerausweise sind nicht übertragbar[2].

   [2]Die Benutzerdaten werden ausschliesslich für den Betrieb der Gemeindebibliothek verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

   [3]Adress- und Namensänderungen sind der Gemeindebibliothek umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus dem nicht gemeldeten Verlust des Ausweises entstehen, haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer.

   [4]Mit der Anmeldung bezeugt die Benutzerin bzw. der Benutzer von diesem Reglement Kenntnis genommen zu haben und erkennt es an.

6. [1]Die Ausleihdauer beträgt in der Regel vier Wochen. Sofern keine Reservation vorliegt, können maximal zwei Verlängerungen vorgenommen werden.

   [2]Pro Person und Standort im Verbund Bibliotheken Schaffhausen können maximal 30 Medien ausgeliehen werden[2]. Eine Beschränkung der Ausleihe liegt in der Kompetenz der Bibliotheksleitung.

7. [1]Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, für Mahnungen, Umtriebe und spezielle Dienstleistungen Entschädigungen zu erheben.

Vormerkung	kostenlos
1. Mahnung/Erinnerung[2]	kostenlos
2. Mahnung	Fr. 10.--
3. Mahnung	Fr. 20.--
Bearbeitungsgebühr bei Verlust oder Beschädigung	Fr. 20.--

[2]Bei rechtzeitiger Meldung, dass die Rückgabefrist nicht eingehalten werden kann, ist eine Terminverlängerung für Medien möglich.

[3]Unterbleibt nach drei vergeblichen Mahnungen die Rückgabe, wird die Gemeindebibliothek mit Kostenfolge für die säumige Benutzerin bzw. den säumigen Benutzer Ersatz beschaffen. Zusätzlich werden die aufgelaufenen Mahnkosten in Rechnung gestellt[2].

[4]Bei Verlust oder Beschädigung müssen neben den Kosten für Bearbeitungsgebühren auch die Kosten für den Ersatz geleistet werden.

[5]Für die Bereitstellung von Medien aus anderen Bibliotheken sowie Zusendung per Post kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

8. Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet. Benutzerinnen bzw. Benutzer haften für die ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften.

9. Die Haftung der Gemeindebibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftung für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

10. Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Gemeindebibliothek vom 1. Oktober 2003 und tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

---

[1]Beschluss des Gemeinderats vom 17. Mai 2016
[2]Beschluss des Gemeinderats vom 21. Dezember 2021, In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2022